

Ridder und von Bestenbostel

Ein Ehevertrag aus dem Jahre 1866

Von Stefan Weigang (2022)

Johann Heinrich Ludwig Ridder wurde am 29.11.1830 in Helstorf auf dem Hof Nr. 25 am Fährmannsweg geboren. Seine Eltern waren der Brinksitzer Johann Jürgen Ridder und Dorothea geb. Gerberding. Zur Eheschließung am 9.11.1866 mit Sophia von Bestenbostel wurde ein Ehevertrag aufgesetzt.



Der Hof um 1910

Im Jahre 1873 brannte das Wohnhaus nieder. Ursache war der Brand im gegenüber liegenden Haus Kölle Nr. 8. Die Inschrift erinnert an den Neubau im Jahre 1875:



Der Hof 2013

Mit dem Ehevertrag war auch die Übergabe des Hofes verabredet worden, einschließlich der Versorgung der Geschwister von Johann Heinrich Ludwig Ridder und dem sehr detaillierten Altenteilervertrag.



Die Braut stammt aus Brelingen

Ehe- und Übergabevertrag

Zwischen Johann Heinrich Ludwig Ridder zu Helstorf mit Zustimmung seines Vaters Johann Jürgen Ridder, als Bräutigam und Sophia von Bestenbostel aus Brelingen mit Zustimmung ihres Vaters Johann Heinrich von Bestenbostel ebendasselbst als Braut, ist folgende Ehestiftung verabredet und geschlossen.

§ 1

Beide Theile haben sich mittelst Wechselung der Ringe ehelich verlobt.

§ 2

Der Bräutigam nimmt die Braut zu sich als Ehefrau und Wirthin auf seine unter Nr. 25 in Helstorf belegene gutsherrliche Brinksitzerstelle, welche ihm von seinem Vater am Hochzeitstage übergeben werden wird und läßt sie allen einer Meier Ehefrau zustehenden Rechte theilhaftig werden.

§ 3

Die Braut bringt dem Bräutigam in die Ehe als Brautschatz:

A. An baarem Gelde

1. 200 Th. Gold geschrieben zweihundert Thaler in Golde
2. 200 Th. Courant, geschrieben zweihundert Thaler in Courant.

Diese beiden Capitalien sollen der Braut an ihrem Hochzeitstage von ihrem Bruder von Bestenbostel Nr. 13 in Brelingen ausgezahlt werden.

B. Zur Aussteuer

Einen neuen eichenen Kleiderschrank, ein neues eichenes Bureau mit Aufsatz, ein Sopha mit Überzug, zwei neue eichene Koffer, eine Anrichte, ein neues vollständiges Bette mit Überzug und Bettstelle, ein Ehrenkleid, eine Kuh nächst der besten, ein Schwein oder 6 th. Gold, vier Schafe, ein Malter Roggen und die gewöhnliche kleine Aussteuer.

Diese Aussteuersachen sollen der Braut von ihrem Bruder Friedrich am Tage der Hochzeit gleichfalls entrichtet werden.

§ 4

Verstirbt der Bräutigam nach vollzogener Ehe vor der Braut ohne Erben, so sollen 300 Th. Courant von der Stelle an die beiden Schwestern des Bräutigams oder an deren Erben zurück. Verstirbt die Braut vor dem Bräutigam ohne Erben, so sollen 200 Th. Courant im Ganzen an ihren Bruder Friedrich und an ihre Schwester Dorothee jedem zur Hälfte zurück. Im Uebrigen ist der überlebende Theil unstreitiger Erbe des hingeschiedenen Theils nach der Regel Längst Leib längst Gut.

Zwischen dem Brinksitzer Johann Jürgen Ridder und dessen Sohn dem Bräutigam ist ferner folgender Uebergabevertrag verabredet.

§ 5

Der Vater übergibt damit dem Bräutigam seine unter Nr. 25 in Helstorf belegene, vom Gutsbesitzer Koch in Mandelsloh gutsherrlich ueberlassende Brinksitzerstelle mit allen Zubehörungen, namentlich auf den angekauften Ländereien, zum alleinigen wahren Eigenthum unter den nachstehenden Bedingungen. Am Hochzeitsmorgen tritt der Bräutigam diese Stelle ohne weiteres an. Mit der Stelle wird auch das ganze Allod übergeben, nicht weniger alle Rechte und Gerechtigkeiten, Schulden und Lasten.

§ 6

Die Schwester des Bräutigams Christine verehelichte Schnellradt in Weelze bekömmt als Abfindung von der väterlichen Stelle 200 Th. cour. welche ihr von ihrem Bruder Heinrich wenn er die väterliche Stelle übernimmt ausgezahlt werden. Die weiland Schwester Maria verehelichte Mesenbrink in Abbensen hat ihre Abfindung von der väterlichen Stelle bereits erhalten und erhält nichts mehr vom Anerben.

§ 7

Zur Morgengabe behalten sich die Eltern des Bräutigams folgendes vor:

A. Im Fall sie bei den jungen Leuten am Tische bleiben jährlich

1. den freien Sitz in der Wohnstube und die Stubenkammer
2. freies Licht
3. alltägliche Kleidung
4. 10 Pfund Flachs, 6 Pfund Heede, Stück 32 Linnen
5. 6 Th. cour. zum Handpfennig
6. freie Wäsche, und für immer :
7. 2 Koffer, ein Kleiderschrank

B. Wenn sie ihren eigenen Tisch decken :

1. die kleine Stube und Kammer daran, Nutzbrauch der mittelkammer
2. 2 Betten nebst Bettstellen
3. 2 Koffer, 1 Kleiderschrank, 1 Stubenschrank, 1 Sofa
4. jährlich 16 Himten Roggen, 2 Ht. Buchweizen, 1 Ht. Sommerweizen und einen Himten Hafer
5. Jährlich 1/2 Morgen Land und Kartoffeln zu bepflanzen
6. desgl. hinter dem Kartoffelgarten das zweite Stück Ackerland, soweit wie der Garten geht, auch muß dasselbe vom Hofe mit gedüngt werden
7. desgl. 25 Pfund Speck, 25 Pfund Fleisch
8. desgl. 6 Pfund Rotwurst, 10 Pfund Knapwurst und 4 Pfund Schmalz
9. Jährlich 2 Schock Eier, vierteljährlich zu geben
10. desgl. 12 Pfund Flachs und 6 Pfund sogenannte kleine Heede
11. desgl. 3 th. cour. als Handpfennig
12. Wöchentlich 3/4 Pfund Butter und täglich 3 Ort süße Kaffeemilch
13. freie Feuerung
14. Jährlich 1 Th. 15 gr. für Licht
15. den nöthigen Raum auf dem Boden und im Keller
16. den Mitgebrauch des Haus und Küchengeräths
17. den 4ten Theil des Obstes
18. Im Frühjahr muß das Zeug und Leinen der Altentheiler unentgeltlich mit gekalkt und gebleicht werden.

Sollte einer der Altentheiler versterben, so bekommt der überlebende Theil in beiden Fällen die Hälfte der Morgengabe.

§ 8

Verstirbt der Bräutigam vor der Braut, bei Lebzeiten der Eltern desselben, so muß der Hof jährlich 9 Th. courant an dieselben mehr als Handpfennig bezahlen, als im § 7 verabredet ist.

Wir haben diesen Ehe-Übergabe-Contract gelesen in allen Puncten genehmigt und bitten nunmehr hohes königlich Amtsgericht um Bestätigung desselben

So geschehen Brelingen
den 10. October 1866

Friedrich von Bestenbostel
Heinrich Ridder
Sophia von bestenbostel
Johann Heinrich v. Bestenbostel
Jürgen Ridder
Catrina Gerber

Material:

Dokument im Archiv Hensel, Helstorf, inzwischen im Regionsarchiv Hannover, ARH, Dep. NRÜ SLG, 05 Nr. 75

Stefan Weigang, Helstorf. Geschichte eines Dorfes an der Leine, Hannover 1995, S. 690 u. 602f.

Abbildungen

2013 u. Brelingen: Stefan Weigang

1910: aus: Stefan Weigang, Helstorf. Geschichte eines Dorfes an der Leine, Hannover 1995, S. 663